

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr.: 26FFP33

T.016060209 WE Kerkerbach W18
T.016060208 WE Kerkerbach W19

DB InfraGO AG
Projektrealisierung 1, I.IA-MI-P323
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle	6
0.1.2	Besondere Belastungen	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	7
0.1.3.4	Oberbau	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	8
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	bleibt frei	8
0.1.7	bleibt frei	8
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	8
0.1.9	Baugrund	9
0.1.10	Bleibt frei	9
0.1.11	Bleibt frei	9
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	9
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	9
0.1.14	Schutzmaßnahmen	10
0.1.15	bleibt frei	10
0.1.16	bleibt frei	10
0.1.17	Hindernisse	10
0.1.18	Kampfmittel	10
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	10
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung	11
0.1.19	Baustellenverordnung	11
0.1.20	Auflagen Dritter	11
0.1.21	bleibt frei	11
0.1.22	Vorarbeiten des AG	11
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	11
0.2	Angaben zur Ausführung	12
0.2.1	Bauablauf	12
0.2.2	Erschwernisse	13
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	13

0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	13
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	13
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	14
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	16
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen.....	16
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	16
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	16
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	16
0.2.10	bleibt frei	16
0.2.11	bleibt frei	16
0.2.12	bleibt frei	16
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	16
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	17
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	18
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	18
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	18
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	19
0.2.15.1.1	Deklarationsanalytik.....	20
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	20
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber	21
0.2.16.1.1	Deklarationsanalytik.....	21
0.2.17	Materialbeistellung durch Auftraggeber	21
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	22
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	22
0.2.20	bleibt frei	22
0.2.21	bleibt frei	23
0.2.22	bleibt frei	23
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5).....	23
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	24
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	24
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten.....	24
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung.....	24
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	24
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	24

0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	24
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	24
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	24
0.2.32.1	Absteckung	24
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	25
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	25
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	26
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	26
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	26
0.4.1	Nebenleistungen	26
0.4.2	Besondere Leistungen	26
0.5	Technische Bearbeitung	26
0.5.1	Ausführungsunterlagen	26
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	26
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2).....	26

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1	Projekt T.016060209 WE Kerkerbach W18 Erneuerung Weiche 18, Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Belastungsstopfgang, Zu-sammenhangsarbeiten,
2	T.016060208 WE Kerkerbach W19 Erneuerung Weiche 19, Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Belastungsstopfgang, Zu-sammenhangsarbeiten,

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Hessen
Landkreis Limburg-Weilburg
Stadt: Runkel-Dehrn,

Lage im Netz:

Strecke: 3710 (Wetzlar-Niederlahnstein)
im Nb Limburg
Bahnhof Kerkerbach

T.016060209 WE Kerkerbach W18

T.016060208 WE Kerkerbach W19

Lage des Bahnkörpers:

Bf Kerkerbach: In Dammlage / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

~~Wohngebiet~~/ Gewerbegebiet / Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet / ~~Krankenhäuser~~ etc.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- Der Umbauabschnitt liegt auf der Strecke 3710 (Wetzlar-Niederlahnstein) im Bahnhof Kerkerbach und kann von dort angefahren werden. Die Strecke 3710 ist 2-gleisig ausgebaut. Über die Bahnhöfe Wetzlar und Limburg ist der Streckenabschnitt an das Fern- und Ballungsnetz angeschlossen
- Eine Andienung der Baustelle über die Straße ist grundsätzlich über den im Umbauabschnitt liegenden Baustelleneinrichtungsflächen möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Die Aufgleisungsmöglichkeiten sind vom AN in Eigenregie herzustellen und auch wieder zu-rückzu-bauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Baustelleneinrichtungsflächen:

Bf. Kerkerbach: 22.05.-01.06.2026 Gleis 11 in Zugpausen, das Gleis 12 komplett anmieten.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Tarifbahnhof: Bf. Wetzlar

Bf. Wetzlar Gleise: n.n.b.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den in der Gleis-aufnahme genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Siehe Gleisaufnahmen

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Die LiNa-Auszüge werden dem AN zur T12 Besprechung übergeben.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	Regionalverkehr
Streckenklasse	D4
Streckenbelastung	<10.000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	entfällt
Streckengeschwindigkeit:	
Umbugleis:	vzg= 80 Km/h
Nachbugleis	vzg= 80 Km/h

Gleisabstände: siehe ivmg Pläne

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius:	siehe Weichen
Größte Überhöhung:	----
Größte Längsneigung:	0 ‰

Gleisabstände:

Bf Kerkerbach, im Weichenbereich 3,8-4,5 m

0.1.3.4 Oberbau

Siehe Lageplan

Weiche	Oberbau vorh.	Oberbau neu
18	IBW49-500-1:14 H	IBW54-500-1:14 B L
19	ABW49-500-1:12 H	ABW54-500-1:12 B L

Genauere Messradaufnahme siehe Gleis/Weichenaufnahme
Siehe Anlage Meßradaufschrieb, Gleisaufnahme

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

entfällt

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1: BE Fläche im Bf. Wetzlar, Fläche neben Gleis 231 (Ortsteil Garbenheim)
Fläche 2: BE Flächen im Bf. Kerkerbach, Flächen in eigenregie anmieten. Ggf Fa. Anschluss Schäfer-Kalk

Der AN hat selbständig alle weiteren benötigten Flächen anzumieten und die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen

Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Ein Baugrundgutachten ist nicht vorhanden.

Ein UTB wird dem AN zur T12 Besprechung übergeben.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Die Maßnahmen, bzw. die geplante BE-Fläche liegen nicht in Schutzgebieten.

Weitere Schutzgebiete (NSG, FFH- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht bekannt.

Belange des Bodenschutzes

Besondere Belange des Bodenschutzes werden durch die Maßnahmen nicht berührt

Gewässerschutz

Von den Baumaßnahmen sind keine gewässerschutzbezogenen Schutz- und Vorsorgegebiete betroffen.

Denkmalschutz

Keine Maßnahmen erforderlich

Lärmschutz

Ladearbeiten: Die Maßnahme liegt im Stadtgebiet von Diez (Rheinland-Pfalz) und grenzt an Wohn- und Gewerbegebieten.

Umbauarbeiten: Die Maßnahme liegt in Hessen, Kerkerbach und grenzt an ein Gewerbegebiet.

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, welche noch im Rahmen der Ausführungsplanung vom AN zu erarbeiten sind und deswegen inhaltlich von diesem bestimmt werden (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegluftebilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Aufgrund des bestehenden Kampfmittelverdacht aus der vorliegenden Kampfmittelvorerkennung wurde durch die DB InfraGO AG eine Georadarerkennung in Auftrag gegeben. Die Durchführung der Georadarerkennung erfolgte durch die Firma Nolte Geoservices am 19.10.2023. Neben den üblichen technischen Spezifika wurden auch einige Informationen zu den durchgeführten Messungen angegeben. Die maximale Sondiertiefe wurde mit 2,0 m uGOK festgestellt. Der maximal geplante Bodeneingriff beläuft sich in den sondierten Bereichen auf ca. 0,60 m unter SwOK/GOK für die

Weichenerneuerung. Die sondierte Gesamtfläche wird in dem Abschlussbericht mit ca. 678 m² angegeben. Es konnten dabei, laut dem vorliegenden Messbericht, die gesamte beauftragte Messfläche sondiert werden. Die Sondierungen erfolgten in den folgenden Abschnitten der Strecke 3710:

km 46,85 – 46,95

Die Georadarbefahrung deckt die kampfmittelverdächtigen Bereiche ab. Die Auswertung der Georadarbefahrung ergab 16 Anomalien. Davon entfallen 0 auf die Kategorie KAT I (Hinweis auf einen kampfmittelverdächtigen, großen Störkörper. Überprüfung durch Öffnung empfohlen.). Alle anderen Anomalien wurden den Kategorien KAT II und KAT III zugeordnet. Hier besteht kein Kampfmittelverdacht, eine Öffnung wird nicht empfohlen.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Ist bereits erfolgt.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

- Bleibt frei

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für die Bettungs- und Erdarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen sind die Auszüge aus der Baubetriebsplanung des AG gem. Anlage 3.15 beigelegt.

Bautermine

Vorarbeiten:

- Weichen liegen in Diez auf der Ladestraße. Der AN hat spätestens 8 Wochen vor Baubeginn die Vollständigkeit der Weichen- und Anschlussstoffe in Diez zu überprüfen und dem AG zu melden.
- 20.05.2026 23:00 Uhr bis 22.05.2026 05:00 Uhr schichtweise (2x 6h). Aufladen auf Bahnwagen, Achtung: Weichen müssen auf das Gleis 3 in Diez vor dem Aufladen umgesetzt werden. Transport nach Gleis 12 Kerkerbach (Schäferkalk)
- Vormontage Weichen W18 und W19: 25.05.2026 05:00 Uhr bis 28.05.2026 23:00 Uhr durchgehend (114h) im Gleis 12, ZW Bagger im Gleis 11 (Überholgleis Kerkerbach)

Sperrpause: **Do. 28.05.2026 23:00 Uhr bis Mo. 01.06.2026 5:00 Uhr**

- Sperrung
 - o ESig F bis ASig P2
 - o ESig FF bis ASig P1
 - o Grz W14 bis GLA W12

Nacharbeiten: keine vorgesehen

- Im Baugleis dürfen keine Maschinen abgestellt werden.
- Die Streckenklasse beträgt D4 – 22,5t / 8,0 t/m.

Weichen:

Weichentransport vor Beginn der Sperrpause. Aufladen auf Bahnwagen, Achtung: Weichen müssen auf das Gleis 3 in Diez vor dem Aufladen umgesetzt werden. Transport (vor der Sperrpause am 22.05.2026) nach Gleis 12 Kerkerbach (Schäferkalk)

Vormontage in Kerkerbach

Ausbau der alten Weichen in Einzelstoffen,

Ausbau Bettung (Nachbargleis)

Erstellung Planum (Nachbargleis)

Einlegen der Weichen

Verfüllen mit Schotter

Verschweißen

Anpassung und Instandsetzung der Fang- und Führungsvorrichtung

Stopfgang nach Umbau / Belastungsstopfgang

Qualitätsstopfgang: 42/43 KW 2026 werktags, nachts

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- *Kein Befahren des (Erd-)Planums mit luftbereiften Fahrzeugen*
- *Grundsotter Abholung beim Schotterwerk (AG) auf Wagen AN*
- *Verfüllschotter Abholung beim Schotterwerk (AG) auf Wagen AN*
- *Altschwellen und Bettungsreste auf Bahnwagen des AN zum Entsorger transportieren.*
- *Schrott und Altschiene 6m brennen. Entsorgung in Container des AG*
- *Insgesamt ist mit schwierigen betrieblichen und logistischen Verhältnissen zu kalkulieren.*

Bautechnologie:

- *Siehe 0.2.1 Vorgaben Bauablauf Sperrpause*
- *Siehe 0.2.2 Erschwernisse*

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, freizuhalten:

Zu Beginn der Sperrpause:

- Zu Beginn der Sperrpause: 3h Fachdienst DB
- Vor Ende Sperrpause: Restarbeiten DB, LST Inbetriebnahme: 4h Fachdienst DB

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Siehe 0.2.2 Erschwernisse

0.2.2 Erschwernisse

Siehe auch 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahrens, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

Entsprechend Anlage 3.15 und den geprüften Anlagen 3.8

Hinweis: Bei den vom Bau AN zu planenden Sicherungsmaßnahmen werden nur Maßnahmen als akzeptabel angesehen, die von einem Sicherungsniveau von mindestens „ATWS mit Handeinschalter“ ausgehen

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Gem. Leistungsverzeichnis z.B.: Eingleistelle, Sicherung und Beleuchtung

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Boden	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Materialien und der Übergabeorte:

Übergabe-termin	Material	Übergabe per	Ort
<i>Abstimmung zur T1</i>	Altschwellen	Bahnwagen AN	Entsorger AG, Transport bis 250km
<i>Abstimmung zur T1</i>	Aushubmassen	Bahnwagen AN	Entsorger AG, Transport bis 250km
<i>Abstimmung zur T1</i>	Boden	Bahnwagen AN	Entsorger AG, Transport bis 250km

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

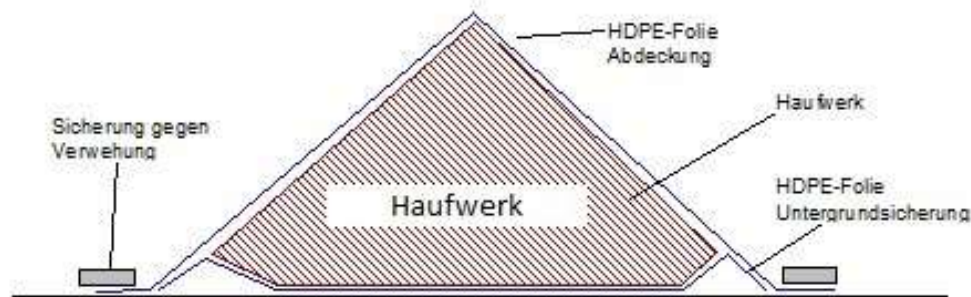
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuft Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.1 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wurde untersucht.

Die Deklarationsanalytik wird dem AN zur T12 Besprechung übergeben.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort
Abstimmung zur T1	Betonschwellen	Wagen des AN	Schwellenwerk AG, Transport bis 250km
Abstimmung zur T1	Schiene	Öffentl. Wagen	Tarifpunkt
Abstimmung zur T1	Weichen	Lagern bereits auf der BE-Fläche	Bf Diez
Abstimmung zur T1	Grundsotter	Wagen des AN	Schotterwerk AG, Trans-port bis 250km
Abstimmung zur T1	Verfüllsotter	Wagen des AN	Schotterwerk AG, Trans-port bis 250km
Abstimmung zur T1	Stopfsotter	Wagen des AN	Schotterwerk AG, Trans-port bis 250km

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

Tarifpunkt: Bf Wetzlar

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

0.2.16.1.1 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

0.2.17 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 8 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Keine besonderen Anmerkungen

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Siehe Anlage 3.15

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Kein Abstellen von Fahrzeugen im Baugleis möglich

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Nachlauf-La: 01.06.2026 05:00 Uhr bis 05.06.2026 05:00 Uhr durchgehend (96h)

Aufgrund Arbeiten in TSP keine Schutz-La notwendig; die nicht gesperrten Gleise im Bahnhof Limburg bzw. Streckengleise 3730 werden mit einer VzG-Geschwindigkeit befahren, bei der keine Schutz-La notwendig ist.

Betriebliche Besonderheiten:

Außerhalb des Baugleises muss für die Andienung im Regelverkehr gefahren werden. Die Entfernung zwischen Baustelle und BE-Fläche bzw. Tarifpunkt ist zu beachten und es ist zu berücksichtigen, dass diese Logistik-/Versorgungsfahrten zwischen Baustelle und BE-Fläche bzw. Tarifpunkt während des Regelbetriebs zwischen regulären Zugfahrten erfolgen müssen.

Keine Abstellung im Baugleis zulässig. Die Fahrzeuge/Loks müssen immer mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Die Strecke ist nicht elektrifiziert.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Gem. Ausschreibungspositionen

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Gem. Ausschreibungspositionen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

Die LST Arbeiten werden durch einen Rahmenvertragspartner ausgeführt

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

Die Erdungsarbeiten werden durch einen Rahmenvertragspartner ausgeführt.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF)

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-Mi-I 3

Datenmanagement Region Mitte,

Die Daten sind über das System IPID anzufordern.

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen /

Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB Netz AG (Internetauftritt der DB Netz AG: <http://www.dbnetze.com/fahrweg>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 2-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.